



Jugendordnung des FSV Gevelsberg e.V.

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des **FSV Gevelsberg e.V.** sind alle Jugendlichen bis zum Ende ihrer Spielberechtigung für die älteste Juniorenmannschaft (A-Junioren) sowie die gewählten Mitarbeiter/-innen, alle Trainer und Betreuer und die ehrenamtlichen Helfer/-innen der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des FSV Gevelsberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des FSV Gevelsberg e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugend des FSV Gevelsberg e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des FSV Gevelsberg e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S.2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme und sind wählbar.

5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - dem Jugendkassierer/-kassiererinnen und seinem Stellvertreter/-in
 - dem Jugendgeschäftsführer/-führerin und seinen Stellvertretern/-innen
 - 3 Beisitzer für besondere Aufgaben (Öffentlichkeit/Marketing/Veranstaltungen)
 - und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar, Beisitzer und Jugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Änderungen der Jugendordnung, welche auf dem Vereinsjugendtag beschlossen werden bedürfen satzungsgemäß der Zustimmung des erweiterten Vorstands des Gesamtvereins.

7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 08.12.2005 beschlossen und tritt am 01.01.2006 in Kraft.